

## Konzept zum Distanzlernen

Der Distanzunterricht orientiert sich bei allen Szenarien am aktuellen Stundenplan als einheitlichen Rahmen und umfasst alle Fächer. Wichtig hierbei sind motivierende und effektive Rückmeldungen an die Schüler\*innen. Obligatorische Rückmeldung bekommen die Schüler\*innen über den Erhalt von Schülerarbeiten. Eine qualitative Rückmeldung und Korrektur kann nicht immer für alle Schüler\*innen erfolgen, aber stetig für wechselnde Teilgruppen.

Die verpflichtende Unterrichtsdokumentation kann wahlweise über ein Kursheft oder digital in Teams erfolgen.

Umfang und Inhalte sollten für die Schüler\*innen gut zu bewältigen sein und der Heterogenität unserer Lerngruppen gerecht werden.

Die Leistungen im Distanzunterricht werden seit dem Schuljahr 2020/21 bewertet.

Lerninhalte des Distanzunterrichts können auch Grundlage für Klassenarbeiten und Klausuren sein. Geeignete Inhalte und Bewertungskriterien für den Distanzunterricht werden von den Fachkonferenzen erarbeitet und festgelegt.

„Teams“ wird als Standardtool zur Aufgaben- und Materialübermittlung sowie als Kommunikationsmedium genutzt. Die hierfür nötigen Fortbildungen für die Schülerschaft und das Kollegium wurden und werden durchgeführt.

Die Klassenlehrer\*innen behalten den Überblick über die Quantität der Aufgaben (über Einbeziehung in die Fächergruppen in Teams) und werden bei Bedarf von den Abteilungsleitungen unterstützt.

Die Klassenlehrer+innenstunden werden für die Kommunikation innerhalb der Klasse und zur Pflege des persönlichen Kontakts mit den Schüler\*innen genutzt.

Schüler\*innen, die schwer erreichbar sind oder den Klassenlehrer\*innen Sorge bereiten, werden gesonderte Präsenzangebote (z.B auch durch Sozialpädagoginnen, sonderpädagogische Unterstützung, BuFDIs oder Integrationshelfer\*innn) gemacht.

Dieses Konzept wird kontinuierlich unter Einbeziehung der schulischen Gremien weiterentwickelt.

## Szenarien:

### 1. Einzelne Schüler\*innen sind im Distanzunterricht

Schüler\*innen, die coronabedingt nicht am Unterricht teilnehmen können, wird das Lernen auf Distanz ermöglicht. Denkbar ist dabei, dass diese Schüler\*innen von Kolleg\*innen betreut werden, die selbst im Distanzunterricht arbeiten. Des Weiteren könnten diese Schüler\*innen virtuell über die Videofunktion von Teams am Unterricht teilnehmen. Die Versorgung mit Unterrichtsmaterial durch die Fachlehrer\*innen beziehungsweise die Klassenleitungen ist eine weitere Möglichkeit.

Welche dieser Wege genutzt werden, entscheiden Klassenlehrer\*innen und Schulleitung im Einzelfall.

Klassenarbeiten und Klausuren müssen in Präsenz und unter besonderen Schutzbedingungen in der Schule geschrieben werden.

## **2. Einzelne Lehrer\*innen sind im Distanzunterricht**

Diese Kolleg\*innen unterstützen die Kolleginnen und Kollegen im Präsenzunterricht auf unterschiedlichsten Wegen. Sie erteilen Unterricht aus der Distanz für ihre Lerngruppen. Neben den oben schon erwähnten Aufgaben können auch Formen von Videounterricht für gesamte Lerngruppen (die sich im Klassenraum befinden) und für einzelne Schüler\*innen genutzt werden.

Dies orientiert sich in der Regel am Stundenplan der Lerngruppen.

Klassenarbeiten und Klausuren finden für die Schüler\*innen in der Schule im üblichen Terminplan statt.

## **3. Einzelne Klassen/Jahrgänge oder die gesamte Schule befinden sich im Distanzunterricht**

Sind ganze Klassen, Jahrgangsstufen oder die gesamte Schule im Distanzunterricht, werden diese Lerngruppen, wie schon beschrieben, im Rahmen des Stundenplans unterrichtet.

Ein solcher Unterricht könnte bei einem dreistündigen Fach wie folgt strukturiert sein:

1. Stunde Videounterricht
2. Stunde online Fragen klären
3. Stunde Aufgaben und Schülerarbeiten austauschen und korrigieren

Weitere Vorschläge siehe auch: **Handreichungen des MSB zur lernförderliche Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht, Seite 15-28.**

Die Kolleginnen und Kollegen haben die Möglichkeit, die nicht benötigten Unterrichtsräume der Lerngruppen zu nutzen und den Distanzunterricht aus dem Schulgebäude durchzuführen.

Sollte die ganze Schule betroffen sein, arbeiten das Kollegium in der Regel von zuhause.

## **Rechtliche Grundlagen**

Für das Schuljahr 2020/21 werden die rechtlichen Grundlagen durch die „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ ergänzt. Diese Verordnung soll den Distanzunterricht als Ergänzung zum Präsenzunterricht in der herkömmlichen Form rechtlich verankern.

Damit soll für das Schuljahr 2020/21 die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, den Distanzunterricht - sowohl in analoger als auch in digitaler Form – als eine dem Präsenzunterricht gleichwertige Unterrichtsform zu definieren. Die Einrichtung von Distanzunterricht dient der Sicherung des Bildungserfolgs der Schüler\*innen, falls der Präsenzunterricht wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrer\*innen nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein

Vertretungsunterricht erteilt werden kann. Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schüler\*innen oder einen Teil der Schüler\*innen erteilt wer-

den. Beim Distanzunterricht handelt es sich weiterhin um von der Schule veranlasstes und von den Lehrer\*innen begleitetes Lernen auf der Grundlage der geltenden Unterrichtsvorgaben (Richtlinien und Lehrpläne).

Daraus ergeben sich für Schüler\*innen, für Lehrkräfte und für Schulen insgesamt wichtige Veränderungen zu dem im letzten Schulhalbjahr angebotenen Lernen auf Distanz.

Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW.

Die Schüler\*innen sind zur Teilnahme am Distanzunterricht im gleichen Maße wie beim Präsenzunterricht verpflichtet.

Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schüler\*innen.

Eine weitere Neuerung für das Schuljahr 2020/21 ist die Bewertung von Leistungen beim Distanzunterricht. Ein regelmäßiger Schulbesuch ist eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule sowie die psychosoziale Entwicklung der Schüler\*innen. Grundsätzlich sind Schüler\*innen daher verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schulpflicht und zur Teilnahmepflicht.

Für Schüler\*innen mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW) mit folgender Maßgabe Anwendung. Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte – die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird angeraten. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Bei begründeten Zweifeln (z. B. bei besonders häufigem, mit Krankheit begründetem Fehlen oder einer außergewöhnlichen Dauer der Erkrankung) kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen

Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besuchen die Schüler\*in die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Für diese Schüler\*innen entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie sind weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Diese rechtlichen Grundlagen sind Auszüge aus dem gleichnamigen Kapitel der Handreichungen des MSB zur lernförderliche Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht vom August 2020.